



economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Per Mail an:
sandra.spieser@economiesuisse.ch

Chur, 18. März 2016
ME/cb

Steuererleichterungen: Anhörung zur neuen WBF-Verordnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zur neuen Verordnung des WBF über die Gewährung von Steuererleichterungen im Rahmen der Regionalpolitik (nachstehend neue WBF-Verordnung) Stellung beziehen zu können, bedanken wir uns herzlich.

Bevor auf die neue WBF-Verordnung eingegangen wird, sind vorab grundsätzliche Ausführungen zur Festlegung der zu den Anwendungsgebieten für Steuererleichterungen gehörenden Gebieten zu machen, wozu wir ausdrücklich auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme vom 22. Juni 2015 verweisen und diese bekräftigen. Diese Verordnung, welche bis heute noch nicht verabschiedet wurde, ist nicht nur für den Kanton Graubünden von grosser Bedeutung.

1. WBF-Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete

Aus der Sicht von Graubünden kommt eine Weiterführung des Instruments der Steuererleichterung nur dann in Frage, wenn die Anwendungsgebiete (in Abweichung zur genannten WBF-Verordnung) geändert werden. Wir wehren uns in aller Form dagegen, dass vor allem das vordere Prättigau und die Mesolcina (mit Ausnahme von Roveredo) nicht mehr im Anwendungsgebiet sein sollen. Sie sollen zu-

gunsten von Gebieten in anderen Kantonen aus dem Perimeter ausgeschieden werden. Wie die vergangenen Jahre gezeigt haben, sind gerade das vordere Prätigau und S. Vittore nicht nur strukturschwach, sondern für den Ausbau bestehender bzw. die Ansiedlung neuer Unternehmen von sehr grosser Bedeutung. Eine Streichung dieser Gebiete als Anwendungsgebiete würde die Standortattraktivität des Kantons Graubünden markant schwächen sowie Sinn und Zweck des Instituts der Steuererleichterungen diametral zuwiderlaufen.

Laut Raumkonzept Schweiz aus dem Jahre 2012 fördert der Bund das „Denken und Handeln in *funktionalen Räumen und in Handlungsräumen*“. Dieser Fokus auf Räume und nicht einzelne Gemeinden liegt auch der Festlegung des kantonalen Richtplanes sowie des Raumkonzepts Graubünden zugrunde. Mit dem vom Bundesrat genehmigten Richtplan werden Leitplanken für die *räumliche* Entwicklung des Kantons gesetzt. Zwischen den Anwendungsgebieten und der Raumentwicklungspolitik muss zwingend eine Kohärenz bestehen. D.h. bei der Festlegung des Perimeters für Steuererleichterungen muss ebenfalls in *funktionalen Räumen* gedacht werden. Zentral ist dabei, dass Arbeitsplatzgebiete in den Perimeter gelangen, die für die Ansiedlung von (ausländischen) Unternehmen und für die Expansion von bereits ansässigen Unternehmen auch tatsächlich geeignet sind (verfügbare Fläche, Infrastruktur, Erreichbarkeit etc.). Wenn bei der Festlegung des Perimeters nicht Räume, sondern – wie im fraglichen VO-Entwurf – bloss *einzelne Gemeinden* berücksichtigt werden, kann das unweigerlich dazu führen, dass Gemeinden mit vorhandenen Industrie- und Gewerbezononen nicht in den Perimeter gelangen, wohl aber Nachbargemeinden, die über keine Flächen verfügen. Und genau das geschieht in der Mesolcina, wenn der VO-Entwurf umgesetzt werden sollte. So gilt S. Vittore, wo der Kanton in Zusammenarbeit mit Armasuisse die bestehende Industriezone vergrössern möchte (es sollen rund 180 000 m² eingezont werden), nicht mehr als Anwendungsgebiet. Dagegen soll die Nachbargemeinde Roveredo auch in Zukunft als Perimetergemeinde gelten, obwohl diese Gemeinde über keine geeignete Industriezone für die Ansiedlung von neuen Unternehmen verfügt und aus diesem Grunde auch nicht im kantonalen Richtplan erwähnt wird. Wie soll eine Ansiedlung gefördert werden, wenn das entsprechende Bauland fehlt? Ein Abgrenzen nach (Nachbars)Gemeinden ist ziellos, widerspricht der Idee einer regionalen Zusammenarbeit bzw. der Raumentwicklungspolitik sowie Sinn und Zweck der Steuererleichterung und wird deshalb strikte abgelehnt.

Funktionale Räume müssen sich, wie im Raumkonzept Schweiz und im Raumkonzept Graubünden festgehalten, über die Kantonsgrenzen hinaus ausdehnen können. Die Gebiete Bündner Rheintal / St. Galler Rheintal (z.B. Flums, Mels), die Mesolcina und der Grossraum Bellinzona / Arbedo-Castione wurden nach der Übergangslösung zwischen 2007 und 2010 aus dem Anwendungssperimeter ausgeschieden. Gestützt auf die WBF-Verordnung betreffend Anwendungsgebiete sollen die Gemeinden der Nachbarkantone, im Gegensatz zu jenen Graubündens, wieder innerhalb des Anwendungssperimeters figurieren. Im interkantonalen Standortwettbewerb wäre dies für Graubünden ein grosser Nachteil gegenüber den Kantonen SG und TI. Für die vorgesehene unterschiedliche Behandlung der gleichen Räume gibt es keine sachlichen Gründe. Die Gemeinden der Mesolcina und des vorderen Prättigaus sind deshalb zwingend im Anwendungssperimeter zu belassen.

Wir sind der Überzeugung, dass die neue Festlegung der Anwendungsgebiete in eine völlig falsche Richtung geht, indem die örtlichen Verhältnisse gar nicht berücksichtigt werden. Wir beantragen deshalb auch an dieser Stelle mit Nachdruck die Weiterführung des erst vor wenigen Jahren eingeführten und in der Praxis bewährten aktuellen Anwendungssperimeters. Jedenfalls sind die gesamte Mesolcina und das vordere Prättigau zwingend in den Kreis der Anwendungsgebiete aufzunehmen.

2. Neue WBF-Verordnung

Zur vorliegenden neuen WBF-Verordnung ist in grundsätzlicher Hinsicht zu bemerken, dass in verschiedenen Bestimmungen an der Praxis vorbeikodifiziert wird. Das führt dazu, dass diese Bestimmungen überhaupt nicht oder kaum praktikabel sind. Hinzu kommt eine unnötige Ausdehnung der Bürokratie.

Zu den einzelnen Bestimmungen der neuen WBF-Verordnung wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 6 Abs. 1: Regionalwirtschaftliche Bedeutung

Nach dieser Bestimmung ist die besondere regionalwirtschaftliche Bedeutung gegeben, wenn das Vorhaben mindestens vier Kriterien nach Art. 8 Abs. 1 lit. a–h des Entwurfs der BR-Verordnung entspricht. Wir lehnen dieses Mindestquorum ab. Vielmehr muss es im Einzelfall genügen, wenn (1.) neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. bestehende erhalten werden, (2.) Investitionen vorgenommen werden und (3.) der Absatzmarkt über die Grenze des Anwendungsgebiets hinausreicht.

Art. 7 Abs. 1–3 und Art. 8 Abs. 1–3: Beginn der Steuererleichterung

Die Steuererleichterung soll bei „neu eröffneten“ Unternehmen am Tag, an dem das Unternehmen oder die Betriebsstätte nach Art. 54 Abs. 1 DBG steuerpflichtig wird, beginnen. Bei ausbleibendem Beginn der Steuererleichterung soll die Steuererleichterung spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen, in dem der Antrag nach Art. 13 Abs. 2 der BR-Verordnung eingereicht wurde.

Materiell ist für den Beginn der Steuererleichterung nicht nur fix auf Art. 54 Abs. 1 DBG bzw. auf das Gründungsdatum, sondern auch auf die *Betriebsaufnahme* abzustellen. Diesem Anliegen trägt Art. 8 Abs. 1–3 Rechnung, indem die Steuererleichterung in Ausnahmefällen später beginnen kann. Wir sind mit diesen Bestimmungen grundsätzlich einverstanden. Die Formulierung ist allerdings zu restriktiv, weshalb wir beantragen, statt von „Ausnahmefällen“ von „*begründeten Fällen*“ zu sprechen. Die Bestimmung, wonach die Steuererleichterung bei ausbleibendem Beginn der Steuerpflicht spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres beginnen soll, in dem der Antrag eingereicht wurde, ist derart unklar, dass wir beantragen, sie zu streichen.

Bei bestehenden Unternehmen soll die Steuererleichterung am 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, in dem durch das betreffende Vorhaben zum ersten Mal ein Umsatz erzielt wurde. Sollte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung durch das bestehende Unternehmen kein Umsatz erzielt werden, beginnt die Steuererleichterung spätestens am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem der Antrag nach Art. 13 Abs. 2 der BR-Verordnung beim SECO eingereicht wurde. Diese Bestimmung ist auch hier zu streichen.

Art. 7 Abs. 4: Beginn der Steuererleichterung nicht mit jener des Kantons

Die Steuererleichterung des Bundes muss nach dieser Bestimmung nicht gleichzeitig mit derjenigen des Kantons beginnen. Diese Bestimmung ist wirklichkeitsfremd, nicht praktikabel und fördert unnötigerweise die Bürokratie. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sie aus den Anwendungsrichtlinien überführt worden ist. Die Steuererleichterung des Bundes muss jeweils mit jener des Kantons beginnen und übereinstimmen.

Art. 8 Abs. 4: Beginn der Steuererleichterung am 1. Januar

Die Bestimmung, wonach eine Steuererleichterung stets am 1. Januar beginnt, wird abgelehnt, weil sie an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbeizieht und nicht prakti-

kabel ist. Nach Art. 31 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) werden die Steuern vom Reingewinn und vom Eigenkapital für jede Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Nach Art. 31 Abs. 2 StHG gilt als Steuerperiode das Geschäftsjahr. Bei gebrochenen Geschäftsjahren (z.B. 1.7.2016 – 30.6.2017) stimmt die Steuerperiode nicht mit dem Kalenderjahr überein. Der Beginn einer Steuererleichterung muss zwingend mit dem Beginn der Steuerperiode und nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres übereinstimmen. Auch können die betraglichen Steuererleichterungen nicht pro Kalenderjahr, sondern nur pro Geschäftsjahr ermittelt werden. Die WBF-Verordnung ist entsprechend zu ändern.

Art. 9: Höchstbetrag

Die Bestimmungen von Art. 9 und 13 der BR-Verordnung, wonach der kantonale Steuererleichterungsentscheid unter anderem auch den für die gesamte Dauer der Steuererleichterung gewährten Höchstbetrag enthalten sein muss, werden abgelehnt. Damit greift die BR-Verordnung in unzulässiger und bundesrechtswidriger Weise in die Autonomie der Kantone ein. Es geht nicht an, dass der Bund den Kantonen vorschreibt, wie sie ihre eigenen(!) Entscheide ausgestalten müssen. Den Kantonen muss es auch in Zukunft anheimgestellt bleiben, ob sie die Steuererleichterung in Form einer prozentualen Reduktion, eines Höchstbetrages oder einer Kombination gewähren wollen. Mit der Vorschrift zur Verankerung eines Höchstbetrages wird direkt in materiellrechtlicher Weise in die Kompetenz der Kantone eingegriffen. Die Kantone werden gezwungen, Höchstbeträge festzulegen. Die Bestimmungen von Art. 9 und 13 der BR-Verordnung sind deshalb zwingend zu überarbeiten.

Art. 10: Ermittlung der zu schaffenden Arbeitsplätze

Für den Fall, dass in der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterung mindestens 50% der gemäss Geschäftsplan über die gesamte Dauer der Steuererleichterung geplanten neuen Arbeitsplätze geschaffen würden, entspräche die gesamte Anzahl der Arbeitsplätze, die neu geschaffen werden sollen, der im Geschäftsplan enthaltenen Gesamtzahl dieser Arbeitsplätze. Würden in der ersten Hälfte der Laufzeit der Steuererleichterungen dagegen weniger als 50% der gemäss Geschäftsplan geplanten neuen Arbeitsplätze geschaffen, entspräche die gesamte Anzahl der Arbeitsplätze der Anzahl der in der ersten Hälfte geschaffenen Arbeitsplätze multipliziert mit dem Faktor 2.

In der Praxis wird eine Steuererleichterung in der Regel für eine bestimmte Dauer gewährt (5–8 Jahre). Wenn die in Aussicht gestellten neuen Arbeitsplätze bzw. Investitionen noch vor Ablauf der gewährten Steuererleichterung geschaffen bzw. vorgenommen werden, verlängert sich die Steuererleichterung um weitere 2–4 Jahre. Dieser Mechanismus hat sich bewährt und trägt den konkreten Verhältnissen im Einzelfall weit besser Rechnung als die in Art. 10 vorgesehene Fiktion.

Art. 15: Weiterführung der Steuererleichterung

Nach Art. 15 Abs. 3 soll das SECO nach Ablauf der Hälfte der Dauer der Steuererleichterung schriftlich über deren Weiterführung oder deren Ende informieren und dem Unternehmen eine Frist zur Stellungnahme setzen. Für den Fall, dass die Steuererleichterung weitergeführt wird, bedeutet die entsprechende Information eine unnötige Bürokratie. Sollte an einer Information festgehalten werden, müsste diese nicht nur an die Gesuchstellerin, sondern auch an die kantonale Steuerverwaltung ergehen. Die betreffende Bestimmung ist entsprechend zu ergänzen.

3. Abschliessende Bemerkungen

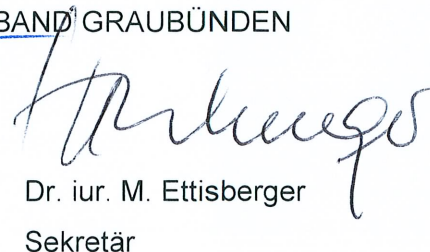
Gerne hoffen wir, dass sich economiesuisse unseren Ansichten und Überlegungen, welche im Übrigen auch mit dem Kanton Graubünden abgestimmt sind, anschliessen kann und diese in ihre Vernehmlassung zuhanden des Bundes übernimmt. Dafür bedanken wir uns im Voraus recht herzlich.

Freundliche Grüsse

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



Heinz Dudli
Präsident



Dr. iur. M. Ettisberger
Sekretär